

Verwaltungsgericht Münster

- 3204 -

Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2011

A.

Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des VG Koopmann
Weitere Richter: Richter am VG Wortmann
 Richter am VG Dr. Middeke
 Richterin am VG Suchodoll

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140) einschließlich Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Anschluss- und Benutzungsrecht (0140) sowie Anschluss- und
Benutzungszwang (1170) für kommunale Einrichtungen

Sparkassenrecht (0150)

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
(0160)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffent-
lichen Rechts (0170)

Schulrecht (0210)

Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
(0220), soweit nicht die 9. oder die 10. Kammer zuständig ist.

Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Rundfunk- und Fernsehrecht (0250),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

Sport (0280)

Vergaberecht (0414)

Jagd-, Forst- und Fischereirecht (0440)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Polizeirecht (0510)

Allgemeines Ordnungsrecht (0520)
einschließlich der Verfahren, die eine Unterbringung von Asylbewerbern betreffen.

Personenordnungsrecht (0530),
soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) (0580)

Enteignungsrecht (0960),
soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht.

Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (1070)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Archivrecht (1720)

Verfahren nach den Informationsfreiheitsgesetzen (1730)

Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz sowie im Asylverfahrensgesetz geregeltes Ausländerrecht (im Folgenden: Asylrecht - 0710 und 0810)
und

Verteilung und Zuweisung der Asylbewerber nach dem AsylVfG und der sonstigen in § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz genannten Personen (im Folgenden: Verteilung von Asylbewerbern - 0720 und 0820),
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Asien, Burkina Faso, Ghana, Guinea, Liberia oder in Zimbabwe berufen, und nicht die Kammern 2, 3, 7, 8, 9 oder 10 zuständig sind.

Zuweisung von Asylbewerbern (0720 und 0820),
soweit sich Kommunen gegen diese Maßnahmen wenden.

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Idel
Weitere Richter:	Richter am VG	Schmidt
	Richter am VG	Dr. Stech *
	Richterin am VG	Dr. Leineweber

* zugleich richterlicher Mediator

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)
und

Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen,

und

Siedlungsrecht (0930)

und

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

und

Recht der Außenwerbung (0990)

jeweils soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist.

Denkmalschutz (0940)

Berg- und Energierecht (1010) mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Abtragungsgesetz (1011)

Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht (1200)

Kriegsfolgenrecht (1560)

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820), jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Europa (einschließlich ehemalige UdSSR), in Afghanistan, Iran, Algerien oder im Kongo (245) berufen, und nicht die Kammern 3, 4 oder 6 zuständig sind.

3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
Weitere Richter:	Richter am VG	Dr. Witte
	Richterin am VG	Runte
	Richterin am VG	Sarnighausen

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken und der Mitgliedschaft im Übrigen (0460a)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970)

Wegereinigungsrecht mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren (1022a)

Abgabenrecht (1100) mit Ausnahme der Steuern (1110), der Gebühren (1120), der Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden (1130), der hochschulrechtlichen Abgaben, der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG (1521b) und nach § 154 BauGB (1150)

Recht der Abgaben an die Versorgungswerke (1130c)

Recht der Elternbeiträge nach dem GTK und dem KiBiz (1550a)

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820), jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der Türkei berufen.

4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Bakemeier
Weitere Richter:	Richter am VG	Sellenriek
	Richterin am VG	Heyne-Kaiser
	Richterin am VG	Dr. Dahme

Recht
der Bundesbeamten (1310),
der Landesbeamten (1330)
und
der Richter (1340),
jeweils soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist.

Sonstiges Recht des Öffentlichen Dienstes (1300),
soweit nicht eine andere Kammer ausdrücklich zuständig ist.

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820),
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Kosovo,
in der Elfenbeinküste, in Gabun, Gambia, Mali, Marokko, Mosambik, Südafrika,
Tunesien oder Uganda berufen.

5. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Mertens
Weitere Richter:	Richterin am VG	Willems
	Richter am VG	Bröker
	Richterin am VG	Hemmelgarn

Recht der Heilberufe (0460),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Wohnrecht (0560)

Recht der Luftsicherheitsgebühren (Gebühren nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung (1120a)),
soweit nicht auch die Verwaltungsmaßnahme und/oder Kosten der Vollstreckung angegriffen werden.

Aus dem Recht der Bundesbeamten, der Landesbeamten und der Richter:
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (1335, 1315, 1345) sowie freie Heilfürsorge der Polizei.

Soldatenrecht (1320)

Wehrpflichtrecht (1350) mit Ausnahme des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Wohngeldrecht (1510)

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820),
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Nigeria berufen.

6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Labrenz *
Weitere Richter:	Richterin am VG	Seidt *
	Richterin am VG	Lammers
	Richterin am VG	Mendler

* zugleich richterliche(r) Mediator(in)

Schwerbehindertenrecht (1521)
einschließlich der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht (1523) einschließlich der Streitigkeiten wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach den landesrechtlichen Vorschriften (1527)

Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht einschließlich Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (1520)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Kindergartenrecht, Heimrecht (1550),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Unverteiltes Sozialrecht (1500 und 1600)

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820), jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien oder in nicht verteilten Ländern berufen.

Asylverfahren und Verteilungsverfahren, solange deren Zuordnung nach der Geschäftsverteilung nicht oder erst nach entsprechenden (richterlichen) Ermittlungen vorgenommen werden kann.

7. Kammer

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG	Rapsch
Weitere Richter:	Richterin am VG	Köppen
	Richter am VG	Voß
	Richter am VG	Dr. Neumann

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170)
einschließlich des Beitragsrechts dieser Verbände (1130g)

Gebührenbefreiung im Rundfunk- und Fernsehrecht (0250)

Wasserstraßenrecht (0480)

Recht der Gesundheit (einschließlich Sachkundenachweis für medizinische Geräte),
Hygiene, Lebens- und Arzneimittel einschließlich Futtermittel (0540)

Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz (1011)

Umweltrecht (1000),
soweit nicht die 1., 2., 3., 8. oder die 10. Kammer zuständig ist.

Steuerrecht (1110),
soweit Einwendungen gegen die Grundsteuer und gegen Gebühren auf Grund eines
gemeinsamen Bescheides geltend gemacht werden.

Recht der Gebühren (1120) einschließlich der Sondernutzungsgebühren,
soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist oder soweit nicht auch die Verwaltungs-
maßnahme und/oder Kosten der Vollstreckung angegriffen werden.

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820),
jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Pakistan,
Angola, Togo oder Senegal berufen.

8. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Beckmann
Weitere Richter:	Richterin am VG	Buchholz
	Richter am VG	Dr. Höhne
	Richter/in	N.N. (ab Dienstantritt)

Verfahren wegen der Erteilung von Reiseausweisen nach Art. 28 der Genfer Konvention sowie nach dem Staatenlosenübereinkommen (0534),
und

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600), einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Abschiebungsandrohungen nachsuchen.

Allgemeines Straßen- und Wegerecht ohne Sondernutzungsgebühren (1040, 0480),
soweit nicht die 7. oder 10. Kammer zuständig ist.

Verkehrsregelnde Maßnahmen (0550)

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820), jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in China, Libanon, Israel mit Ghazastreifen und Westbank oder Jordanien berufen.

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Maier
Weitere Richter:	Richterin am VG	von Grabe
	Richter am VG	Albers
	Richterin am VG	Schnieders

Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (0310) (NC-Verfahren)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie Landwirtschaftsrecht (0400) mit Ausnahme des Vergaberechts (0414), des Jagd-, Forst- und Fischereirechts (0440), des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts (0450) und des Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrechts, Wasserstraßenrechts (0480)

Recht der freien Berufe (0460),
soweit nicht die 3. oder 5. Kammer zuständig ist.

Lotterierecht (0570)

Steuerrecht (1110),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB (1150)

Unverteilte Materien (1700)

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820), jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Sri Lanka oder in Afrika, soweit nicht die Kammern 1, 2, 4, 5, 7 oder 10 zuständig sind, berufen.

10. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Becker
Weitere Richter:	Richter am VG	Dr. Schulte Beerbühl
	Richterin am VG	Paul
	Richter am VG	Schwegmann

Prüfungsrecht (0200), mit Ausnahme des Schulprüfungs- und Versetzungsrechts (0211), jedoch einschließlich des Laufbahnprüfungsrechts (1311, 1321, 1331), des Rechts der sonstigen beruflichen Prüfungen (0420) und des Rechts der verkehrsrechtlichen Prüfungen (0550)

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)
und

Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgehen,

und

Siedlungsrecht (0930)

und

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

und

Recht der Außenwerbung (0990)

jeweils aus dem Kreis Coesfeld

Immissionsschutzrecht (1021) einschließlich der Verfahren, die Windenergieanlagen betreffen

Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen (1040, 0480)

Verkehrsrecht (0550 - 0556),
soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820), jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Irak, in der Demokratischen Republik Kongo (246) oder in Syrien berufen.

1. Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Mertens
Weitere Richter:	Richterin am VG	Willems *
	Richter am VG	Bröker *
	Richterin am VG	Paul **
	Richter am VG (im Nebenamt)	Prange

*Stammkammer ist die 5. Kammer
**Stammkammer ist die 10. Kammer

Sämtliche mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 7.

Entbindung des Beamtenbeisitzers nach Anlage 12 in Härtefällen
(§ 50 Abs. 2 LDG NRW)

2. Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Idel
Weitere Richter:	Richter am VG	Dr. Stech*
	Richter am VG (im Nebenamt)	Busche-Köckemann

*Stammkammer ist die 2. Kammer

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren

Sämtliche mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 7.

Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
Stellvertretende Vorsitzende:	1. Richter am VG	Dr. Witte
	2. Richterin am VG	Hemmelgarn
	3. Vorsitzender Richter am VG	Beckmann

Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz

Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
Stellvertretende Vorsitzende:	1. Richterin am VG	Hemmelgarn
	2. Richter am VG	Dr. Witte
	3. Vorsitzender Richter am VG	Beckmann

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

B.

Mediation

Vorsitzender Richter am VG	Labrenz (zugleich als Koordinator)
Richterin am VG	Seidt
Richter am VG	Dr. Stech

Bearbeitung von richterlichen Mediationsersuchen (§§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO analog) einschließlich der Protokollierung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 106 VwGO). Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer der richterlichen Mediatorentätigkeit vor.

C.

I. Allgemeine Regelungen

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der jeweils an erster Stelle aufgeführte weitere Richter - bei dessen Verhinderung die weiteren Richter in der angegebenen Reihenfolge - den Vorsitz.

In den mündlichen Verhandlungen bzw. Hauptverhandlungen führt jedoch - abweichend von Absatz 1 - jeder Planrichter den Vorsitz in den Sachen, in denen er zum Berichterstatter bestimmt worden ist.

2. Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben - wenn keine abweichende Regelung getroffen wird – die Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung terminiert ist und Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch hinsichtlich aller evtl. erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens.

Anhängige Eilverfahren verbleiben in der Zuständigkeit der abgebenden Kammer, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren erledigt die für das Sachgebiet zuständige Kammer.
4. Für Streitigkeiten über die Verwaltungsvollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.

Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen.

5. Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in der Stammkammer vor. Abweichend von

dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper vor, wenn der Richter dort als Einzelrichter oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige un-aufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

6. Berufen sich Asylbewerber im Laufe des gerichtlichen Verfahrens ausschließlich oder auch auf eine Verfolgung in einem anderen Herkunftsland, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt der Klageerhebung begründeten Zuständigkeit.

Berufen sich Asylbewerber schon bei Klageerhebung auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Herkunftsländern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem sie nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt haben.

7. Regelung betreffend die 1. und 2. Disziplinarkammer:

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren entfallen - getrennt nach Aussetzungsanträgen (§ 63 LDG), Disziplinarklagen (§§ 52, 53 LDG) und sonstigen Klage- und Antragsverfahren - in Fortführung der bisherigen Zählung im Verhältnis 3 : 1 auf die 1. Disziplinarkammer und die 2. Disziplinarkammer. Verfahren, die gemäß § 82 LDG NRW nach bisherigem Recht fortzuführen sind, werden unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel der 1. Disziplinarkammer zugewiesen, wobei förmliche Disziplinarverfahren (§§ 66 ff. DO NRW) auf die Verteilung der Disziplinarklagen angerechnet werden. Verfahren betreffend Beamte oder Ruhestandsbeamte, die bereits von einem anhängigen oder abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Verfahren betroffen sind oder waren, entfallen unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel auf die Kammer, in der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war. Haben mehrere Beamte dieselbe Pflichtverletzung ganz oder zum Teil gemeinsam begangen, werden die Verfahren unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel in der Kammer geführt, auf die das 1. Verfahren entfällt.

II. Bestimmung der Vertreter

1. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer nach § 21 f Abs. 2 GVG nicht möglich, werden aus den Vertretungskammern die Vorsitzenden Richter und deren Vertreter herangezogen, und zwar zunächst der Vorsitzende Richter, bei dessen Verhinderung sein Vertreter nach § 21 f Abs. 2 S. 1 GVG.

2. Ist eine Vertretung eines weiteren Richters (§ 5 Abs. 1 VwGO) bei den Terminen zur mündlichen Verhandlung innerhalb der Kammern 1 bis 10 nicht möglich, so werden die Richter (einschließlich der Vorsitzenden, jedoch mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidentin) in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge (von Z bis A) - in Fortführung der bisherigen Liste - herangezogen. Dies gilt nicht für den Fall, dass Richter im Zusammenhang mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung z. B. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (insoweit greift die allgemeine Vertretungsregelung C II Nrn. 1 und 3 ein). Für die Reihenfolge der Heranziehung ist der Zeitpunkt der Anforderung des Vertreters maßgeblich. Ein Richter, der sich zum Zeitpunkt der Anforderung in Urlaub befindet oder dienstunfähig erkrankt ist, wird nicht herangezogen. Ein Richter auf Probe wird nicht herangezogen, wenn bereits ein Richter auf Probe an der Verhandlung mitwirkt. Bleibt deshalb ein Richter bei der Heranziehung außer Betracht oder ist ein zur Vertretung berufener Richter verhindert, so ist der folgende zur Vertretung heranzuziehen. Ein danach übergangener Richter ist beim nächsten noch nicht geregelten Vertretungsfall heranzuziehen.
Die Vertretung bei Kammerterminen an einem Sitzungstage (einschließlich Vorbereitung) ist als ein Vertretungsfall anzusehen.

3. Im Übrigen wird - sofern eine Vertretung eines weiteren Richters innerhalb der Kammer nicht möglich ist - der jeweils dienstjüngste weitere Richter - bei gleichem Dienstalter der jüngste - aus der Vertretungskammer herangezogen. Ein Richter auf Probe wird nicht herangezogen, wenn bereits ein Richter auf Probe an der Entscheidung mitwirkt.

Vertretungskammern sind in folgender Rangfolge:

für die 1. Kammer	die 6., 2., 3., 4., 5., 7., 9., 8., 10. Kammer
für die 2. Kammer	die 10., 9., 1., 6., 8., 4., 5., 3., 7. Kammer
für die 3. Kammer	die 7., 5., 9., 1., 4., 6., 2., 10., 8. Kammer
für die 4. Kammer	die 5., 6., 8., 10., 1., 2., 3., 7., 9. Kammer
für die 5. Kammer	die 4., 3., 7., 9., 10., 8., 6., 1., 2. Kammer
für die 6. Kammer	die 8., 10., 2., 3., 7., 9., 1., 5., 4. Kammer
für die 7. Kammer	die 3., 8., 10., 2., 9., 1., 4., 6., 5. Kammer
für die 8. Kammer	die 9., 4., 5., 7., 6., 3., 10., 2., 1. Kammer
für die 9. Kammer	die 1., 7., 6., 5., 2., 10., 8., 4., 3. Kammer
für die 10. Kammer	die 2., 1., 4., 8., 3., 5., 7., 9., 6. Kammer

für die 1. Disziplinarkammer die 2. Disziplinarkammer

für die 2. Disziplinarkammer die 1. Disziplinarkammer

Zur weiteren Vertretung in den Fachkammern für Personalvertretungsrecht sind die weiteren Mitglieder der 3. Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen.

Wäre danach ein Richter zum selben Zeitpunkt in verschiedenen Kammern zur Vertretung berufen, wirkt er in der Kammer mit, für die seine Kammer vorrangig Vertretungskammer ist, bei gleichem Rang in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

III. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von jeweils einer Richterin oder einem Richter (Eildienstrichter) aus der nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeteilten Kammer (Bereitschaftskammer) in Rufbereitschaft wahrzunehmen ist. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn der Kammervorsitzende oder ein zu seiner Vertretung berechtigtes Mitglied der zuständigen Kammer nicht an Gerichtsstelle anwesend ist.

Für den Bereitschaftsdienst werden die Kammern 1 bis 10 in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme eingeteilt. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Planrichter (Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin oder Richter/Richterin am Verwaltungsgericht) der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in die über die Einteilung der Kammern geführte Liste, welcher Planrichter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen hat. In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen. Jeder Durchgang umfasst 10 aufeinanderfolgende dienstfreie Werktage. Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten. Diese übernimmt in einem solchen Fall im folgenden Durchgang zusätzlich den der Vertretungskammer zugewiesenen Bereitschaftsdienst.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend den als Anlage 1 bis 10 beigefügten Listen auf die Kammern verteilt.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Sind ehrenamtliche Richter - u. a. durch eine bereits erfolgte Heranziehung durch eine andere Kammer - verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Eine Sitzung fällt nicht aus, wenn sie verlegt wird. Verlegt wird sie, wenn zugleich mit ihrer Aufhebung in zumindest einem der terminierten Verfahren ein neuer Termin bestimmt wird.

Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die Ladung des nachfolgenden Richters der Kammerliste nicht mehr möglich, wird ein Richter aus der in der Anlage 11 enthaltenen Hilfsliste entsprechend der dortigen Reihenfolge herangezogen.

Die in der Anlage 12 aufgeführten Landesbeamten werden der 1. und 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt innerhalb des jeweiligen Verwaltungszweigs nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 LDG NRW in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Mit der Zählung wird am 1. Januar 2011 neu begonnen. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweiges. Stellt sich heraus, dass der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der schon ein Beamtenbeisitzer geladen war, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Die in der Anlage 13 aufgeführten Bundesbeamten und die in der Anlage 14 - in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Zivildienstleistenden werden der 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt nach Maß-

gabe des § 46 BDG in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Mit der Zählung wird am 1. Januar 2011 neu begonnen. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweiges. Stellt sich heraus, dass der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der schon ein Beamtenbeisitzer geladen war, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Stehen Beamtenbeisitzer nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht zur Verfügung, werden Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Ist auch hier keine Heranziehung möglich, werden die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige, ausgehend vom Beginn der Liste, in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

Ist bei Verhinderung eines Beamtenbeisitzers die Ladung des nächstfolgenden der Liste aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, wird ein Beamtenbeisitzer aus der jeweils in den Anlagen 12 und 13 enthaltenen Hilfsliste nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 LDG NRW bzw. § 46 BDG in der Reihenfolge dieser Liste herangezogen.

Die in der Anlage 15 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Die in der Anlage 16 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zugewiesen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in Fortführung der bisherigen Inan-

spruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 84 Abs. 3 S. 2 BPersVG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Münster, den 29. November 2010

Koopmann

Sellenriek

Willems

Beckmann

Labrenz

Bröker

Mendler